

MERKBLATT

für Wassersportler

auf der Bundeswasserstraße

LAHN



1. Auflage 2008

Wasser- und Schiffsamt Koblenz



Wasser- und Schiffsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
Tel. 0261/9819-0
Fax: 0261/9819-3155
www.wsa-koblenz.de
<mailto:wsa-koblenz@wsa-ko.wsv.de>

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 - 11

Merkblatt für Wassersportler auf der Bundeswasserstraße Lahn

Seite 12 - 14

Übersichtspläne der Lahn

Seite 15 - 17

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Seite 18 - 21

Merkblatt beim Führen von Kleinfahrzeugen in der französischen
Binnenschifffahrt

1 VORBEMERKUNG

Diese Hinweise sollen allen Wassersportlern eine Hilfe sein, ihre Freizeit auf der Bundeswasserstraße Lahn ungetrübt durch unliebsame Zwischenfälle zu verbringen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Nur wenn diese Regeln eingehalten werden, die notwendigen Streckenkenntnisse und nautische Übung vorhanden sind, ist die erforderliche Sicherheit zu erreichen. Die Lahn steht im Interesse einer Vielzahl von Freizeit-, Erholungs- und Natursuchenden. Daher ist ein Höchstmaß an Rücksichtnahme untereinander insbesondere aber gegenüber der Natur unbedingt notwendig.

2 RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Lahn gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) veröffentlicht sind:

- Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung vom 08.10.1998 (BGBl I S. 3148)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffverkehrsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über das Wasserski fahren auf den Binnenschiffverkehrsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Januar 1990 (BGBl. I S. 107)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffverkehrsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffverkehrsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Lahn vom 13.02.1991
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrsdirektion Südwest (Betriebsanlagenverordnung) vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung - NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S. 2538)

Ergänzend sind dazu die schifffahrtspolizeilichen Anordnungen und Hinweise der Wasser- und Schifffahrsdirektion Südwest und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz zu beachten, die an den Schleusen von Limburg bis Lahnstein ausgehängt bzw. im Internet im Elektronischen Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS) unter der Adresse: www.elwis.de veröffentlicht werden. Der Leitfaden für Wassersportler („Sicherheit auf dem Wasser“) wird über die Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Verfügung gestellt, www.bmvbs.de Service - Bestellungen / Downloads
Die o. a. Verordnungen können auch in Fachverlagen erworben werden.

3 WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

3.1 Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Als Kleinfahrzeuge gilt, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

3.2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach dem § 2.02 der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichen sind nach der KIFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- "Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B.
- Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit dienstlicher Kennzeichnung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Wasser- und Schiffsverwaltung
des Bundes

Herrn
Frau
(Vor- und Familienname)

geboren am

Anschrift

ist vorstehendes Kennzeichen für sein/sein Kleinfahrzeug mit folgenden gleichmäßig gemachten/nachgezeichneten technischen Daten zugeleitet worden:

Fahrzeugart

Hersteller

Fabrikat

Baumnummer

Hauptbauteil

Länge: m

Breite: m

Wasserverdrängung: m³

Baujahr:

1. Motor
Hersteller:

Motor-Fabrikat:

Motor-Nummer:

Leistung: kW

2. Motor*)
Hersteller:

Motor-Fabrikat:

Motor-Nummer:

Leistung: kW

Wasser- und Schiffsamt:

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift)

313.2/8549-03 Stand 01.96

*) Nichtzutreffendes streichen

3.3 Führerscheinplicht (SportbootFüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von über 3,68 KW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein Binnen (Ausnahme Berlin).

3.4 Patentrecht (RheinPatV / BinnenSchPatentV)

Führer von Sportfahrzeugen von 15 bis 25 m Länge müssen ein Sportschifferzeugnis / Sportschifferpatent besitzen.

3.5 Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge (Rhein- / BinnenSchUO)

Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr, bzw. Schiffe deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt, sind untersuchungspflichtig und müssen beim Schiffsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.

4 VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

4.1 Grundregel

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

4.2 Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist.

Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h gegenüber dem Ufer darf dabei nicht überschritten werden.

Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht.

Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Auf der Lahn verkehren Fahrgastschiffe und größere Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

4.3 Fahrgeschwindigkeit

Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Kleinfahrzeuge 12 km/h.

Zum Wasserskifahren darf auf den dafür vorgesehenen Strecken diese Geschwindigkeit überschritten werden.

Im Bereich von Liegeplätzen anderer Fahrzeuge, beim Vorbeifahren an Anlagen am Ufer, an stillliegenden Fahrzeugen und im Bereich von schützenswerten Wasser- und Uferpflanzen sowie vor Badeufern und Zeltplätzen ist die Geschwindigkeit - unbeschadet der erlaubten Höchstgeschwindigkeit - zu vermindern.

4.4 Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

Im hessischen Lahnbereich gelten aufgrund der Landschaftsschutz-Verordnung „Auenverbund Lahn - Dill“ besondere Regelungen für Wassersportler.

Spezielle Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastmöglichkeiten wurden vom Regierungspräsidium Gießen festgelegt.

4.5 Fahrrinnenbezeichnung und Tiefe

Von Gießen (ehemaliges Badenburger Wehr, Lahn-km - 11,075) bis Steeden (Lahn-km 70) gibt es keine festgelegten Fahrrinnenbreiten und -tiefen. Insbesondere bei Niedrigwasser ist auf Untiefen zu achten. Gefahren können auch von Buhnen, Parallelwerken und Leitdämmen in Ufernähe ausgehen. Je nach Wasserstand liegen die Bauwerke dicht unter dem Wasserspiegel. Es ist gefährlich darüber hinweg zu fahren, da die kantigen Steine Lecks verursachen können. Unterhalb Steeden (Lahn-km 70) bis Lahnstein wird eine 12 m breite Fahrrinne mit einer Tiefe von 1,60 m vorgehalten. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Fahrrinne nicht bezeichnet. Bei der Fahrt außerhalb der Fahrrinne, insbesondere bei Annäherung an die Ufer, ist auf die zuvor beschriebenen Hindernisse zu achten.

4.6 Durchfahren der Schleusen

Auf der nicht voll ausgebauten Strecke von Gießen bis Steeden sind 11 Schleusen mit einer Länge von 34 m und einer Breite von 4,40 m bis 5,15 m vorhanden.

Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 1,24 m und 3,52 m.

Die Schleusen müssen von den Benutzern selbst bedient werden. Nach einer Talschleusung ist die Kammer wieder zu füllen, da in diesem Streckenabschnitt der Lahn meist nur Talverkehr besteht. Dazu sind das Untertor und die Schütze zu schließen und am Obertor die Füllschütze zu öffnen. Bedienungsanleitungen hängen an jeder Schleuse aus und sind zu beachten.

Auf der voll ausgebauten Strecke von Steeden (Lahn-km 70) bis Lahnstein befinden sich 12 Schleusen von 34 m bis 47 m Länge und 5,34 m bis 6,30 m Breite. Die Hubhöhen liegen bei Mittelwasserabfluss zwischen 2,68 m und 6,29 m.

Die Schleusungen werden durch Bedienungspersonal durchgeführt.

Fahrplanmäßige Fahrgastschiffe und andere "Groß" -Fahrzeuge haben Vorrang vor Sportbooten.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober wird zu folgenden Tageszeiten geschleust: täglich von 10:00 - 12:00 und 12:30 - 18:30 Uhr (letzte Einfahrt 18:15 Uhr).

Fällt Ostern in den März wird ab Karfreitag geschleust.

In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. jeden Jahres wird nur nach Anmeldung der Schleusung beim WSA Koblenz, Außenbezirk Diez, Tel.-Nr.: 0 64 32/ 95 28 - 0 , innerhalb der Dienstzeit geschleust.








Nachts sind die Schleusen gesperrt.

Innerhalb der v. g. Zeiten werden Sportboote gebührenfrei geschleust.

Außerhalb der Zeiten können die ausgeschilderten Umtragestellen für Sportboote benutzt werden.

Bei Annäherung an eine Schleuse ist auf das Einfahrtssignal zu achten. Mit Ausnahme der Schleuse Ahl und Lahnstein werden die Signale mit grün - weiß - grünen bzw. rot - weiß - roten Tafeln gegeben. An den Schleusen Ahl und Lahnstein sind Lichtsignale vorhanden.

Es bedeuten:

rot - weiß - rote Tafel	keine Einfahrt	
zwei rote Lichter nebeneinander	keine Einfahrt	
ein rotes Licht	keine Einfahrt,	
Schleuse wird geöffnet		
grün - weiß - grüne Tafel	Einfahrt frei	
zwei grüne Lichter	Einfahrt frei	
		

Solange die Einfahrt durch eine rot - weiß - rote Tafel oder rote Lichter nicht freigegeben ist, ist vor dem Halteschild (weiße Tafel mit roter Umrandung und schwarzem Balken) zu warten.



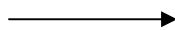
B.5 - Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten

4.7 Wehranlagen

Die Wasserflächen vor allen beweglichen Wehren sind im Ober- und Unterwasser wegen gefährlichen Sog- und Strudelwirkungen mit rot - weiß - roten Schildern für Fahrzeuge gesperrt. Auf die festen Wehre wird von oberstrom mit einem blau - weißen Zeichen hingewiesen (E.3). Die festen Wehre liegen oft neben der Einfahrt zum Schleusenoberkanal (Richtung Schleuse), so dass besondere Vorsicht geboten ist. Nach und nach werden Schilder folgendermaßen ersetzt:



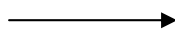
E.3 - Hinweis auf ein Wehr



A.1 - Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt



D.3 - Empfehlung, in die Richtung des Pfeils zu fahren



B.1 - Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen

4.8 Schifffahrtssperren

- o **Hochwasser**

Die Schifffahrt einschließlich Sportschifffahrt ist beim Erreichen/Überschreiten des Höchsten Schifffahrtswasserstandes (HSW/Hochwassermarken) auf der Strecke:

- o Lahnmündung - Schleuse Lahnstein, Rheinpegel Koblenz : 650 cm;
- o Schleuse Lahnstein - Steeden, Pegel Kalkofen (neu): 360 cm und
- o oberhalb Steeden (km 70,00), Pegel Leun (neu) : 360 cm

verboten.

Die aktuellen Wasserstände können unter der Rufnummer

- o 02 61 / 1 94 28 am Pegel Koblenz
- o 0 64 39 / 1 94 29 am Pegel Kalkofen und
- o 0 64 73 / 1 94 29 am Pegel Leun

erfragt werden.

- o **Sonstige Schifffahrtssperren**

Kurzfristig kann die Schifffahrt in örtlich begrenzten Bereichen wegen Veranstaltungen, Übungen der Bundeswehr, Baumaßnahmen oder Betriebsstörungen an den Schleusen gesperrt sein. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz gibt die Sperrungen bekannt (www.elwis.de)

Es wird empfohlen, sich vor einer Fahrt bei dem Außenbezirk in Wetzlar

(Tel.: 0 64 41/ 44799-0) oder in Diez (Tel.: 0 64 32/ 9528-0) bzw. an den nachfolgenden Schleusen zu informieren.

Limburg:	0 64 31/ 2 41 66	Nassau:	0 26 04/ 55 57
Diez:	0 64 32/ 38 14	Dausenau:	0 26 03/ 36 09
Cramberg:	0 64 39/ 64 31	Bad Ems:	0 26 03/7 05 40
Scheidt:	0 64 39/ 69 46	Nievern:	0 26 21/1 45 27
Kalkofen:	0 64 39/5 71 11	Ahl:	0 26 21/ 85 63
Hollerich:	0 26 04/ 54 44	Lahnstein:	0 26 21/6 25 58

5 WASSERSKILAUFWEN

Wasserskilaufen ist lediglich auf den durch Tafeln bezeichneten Strecken oberhalb Altenberg, Löhnberg und Laurenburg gestattet. Grundsätzlich ist das Wasserskilaufen nur bei guter Sicht von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang erlaubt.

Auf der Strecke oberhalb Löhnberg ist eine Mittagsruhe von 12:00 - 15:00 Uhr einzuhalten. Diese Strecke ist jeden 1. und 3. Sonntag im Monat gesperrt.



E.17 (Wasserskistrecke)

6 WASSERMOTORRÄDER

Auf der Lahn sind keine Wassermotorradflächen ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in den Haltungen (Bereiche zwischen den Schleusenanlagen) nur Touren- oder Wanderfahrten - mit einem klar erkennbaren Geradeauskurs - durchgeführt werden dürfen.

Die Benutzung von Schleusen ist mit Wassermotorrädern nur gestattet, wenn sie die Auflagen des § 6.28 Nr. 9 BinSchStrO erfüllen.



E.22 (Erlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski, usw.)

7 FLOSSFAHRTEN

Floßfahrten dürfen nur mit einer besonderen Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Koblenz durchgeführt werden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass Floßfahrten aufgrund der starken Strömung, der engen Fahrwasserverhältnisse und zahlreicher unübersichtlicher Stellen mit ernststen Gefahren verbunden sind, werden Genehmigungen nur erteilt, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- Das Floß muss so stabil ausgebildet sein, dass es den Belastungen durch Wellengang, Wind und Auflast standhält
- Vor Fahrtantritt muss das Floß von dem Außenbeamten des zuständigen Außenbezirkes abgenommen werden
- Das Floß muss ohne Maschinenantrieb manövrierfähig sein
- Der verantwortliche Fahrzeugführer muss über ausreichende nautische Kenntnisse und Erfahrungen zum Führen des Floßes verfügen. Er muss im Besitz des Sportbootführerscheins oder eines diesem gleichgestellten Befähigungszeugnisses sein
- An Bord sind Rettungsmittel für alle Fahrtteilnehmer mitzuführen

Die Richtlinien für Floßfahrten auf der Lahn finden Sie auf der Internetseite des WSA Koblenz (www.wsa-koblenz.de - Service - Downloadbereich - Merkblätter).

8 BADEN

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr- und Wasserkraftanlagen.

Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heranzuschwimmen, sich an Ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

9 ÜBERNACHTUNGSMÖGLICHKEIT FÜR WASSERSPORTLER

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz hält keine Übernachtungsplätze für Wasserwanderer vor. Zur Übernachtung sollten die ausgewiesenen Campingplätze aufgesucht werden.

10 UMWELT UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Lahn zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete)
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Es ist untersagt, im Bereich des Naturschutzgebietes „Nieverner Wehr“ den Wehrrarm von Lahn-km 128,55 bis Lahn-km 129,35 und im Bereich der Staustufe Hollerich den Unterwasserwehrrarm zu befahren.
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen Sie mit, das Wasser sauberzuhalten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- An der Lahn wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von Anglern. Vermeiden Sie übermäßigen Sog- und Wellenschlag.

11 STRECKENHINWEISE

- In Gießen befinden sich an den Wehren bei Lahn-km - 5,3, km - 4,7 und km - 2,5 Bootsgassen.
- In Wetzlar ist an den Wehren keine Schleuse vorhanden.
Das Umtragen von Booten ist mittels Rollenanlagen, jeweils am rechten Ufer, möglich. Vorsicht ist jedoch bei größeren Ruderbooten und Kanus geboten.
- Für größere Motorboote ist auf der Lahnstrecke zwischen Bad Ems und Lahnstein zu beachten, dass die niedrigsten Durchfahrtshöhen bei Pegelstand Kalkofen von 360 cm (HSW) folgendes Maß haben:

Schleusenbrücke Ahl	Lahn-km 133,085	3,88 m
Schleusenbrücke Nievern	Lahn-km 128,917	3,94 m
Straßenbrücke Bad -Ems	Lahn-km 124,530	3,20 m

Gefährliche Querströmungen können an folgenden Stellen auftreten:

- o Kraftwerkseinlauf Oberbiel bei Lahn-km 19,00
- o Kraftwerkseinlauf Kirschhofen bei Lahn-km 45,50 linkes Ufer
- o Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal Limburg bei km 76,650 linkes Ufer
- o Kraftwerksauslauf Cramberg bei Lahn-km 98,535 linkes Ufer
- o Kraftwerkseinlauf im oberen Schleusenkanal bei Kalkofen bei Lahn-km 105,6 linkes Ufer
- o Kraftwerksauslauf Elisenhütte bei Lahn-km 113,525 rechtes Ufer
- o im oberen und unteren Schleusenkanal Nassau und Dausenau bei Wasserständen von 3,20 m bis 3,60 m am Pegel Kalkofen.

12 VERKEHRSKARTEN UND STRECKENBESCHREIBUNG

Kartenwerke über die Lahn finden Sie bei Bootsausstattern in Ihrer Nähe, oder beim Binnenschiffverkehrsverlag (www.binnenschiffverkehrsverlag.de)

Weitere Links:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: www.bmvbs.de

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: www.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Mainz: www.wsd-suedwest.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz: www.wsa-koblenz.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen: www.wsa-bingen.wsv.de

Elektronisches Wasserstraßen- Informationssystem: www.elwis.de

Deutscher Motoryachtverband e.V.: www.dmyv.de

In Führerscheinangelegenheiten zuständig!

Führerscheinstelle in Hamburg: Tel. (040) 63 90 43 - 0

Deutscher Segler - Verband: www.dsv.de

Deutscher Kanu - Verband: www.kanu.de

13 ZUSTÄNDIGE STELLEN

Für die Ordnung des Schiffsverkehrs auf der Binnenschiffahrtsstraße Lahn sind folgende Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizei der Länder zuständig:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest
Brucknerstraße 2, 55127 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 9 79 - 0 Telefax: 0 61 31 / 9 79 - 1 55

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4, 56070 Koblenz
Telefon: 02 61 / 98 19 - 0 Telefax: 02 61 / 98 19 - 31 55
von Fluss -km - 11,075 bis 136,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen
Schloßstraße 36, 55411 Bingen
Telefon: 0 67 21/3 06 - 0 Telefax: 0 67 21 / 30 61 55
von Fluss- km 136,30 bis 137,30

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Wetzlar, Uferstraße 8a, 35576 Wetzlar
Telefon: 0 64 41/ 44 79 9 - 0 Telefax: 0 64 41 / 44 79 9 - 25
von Fluss- km - 11,075 bis 70,00

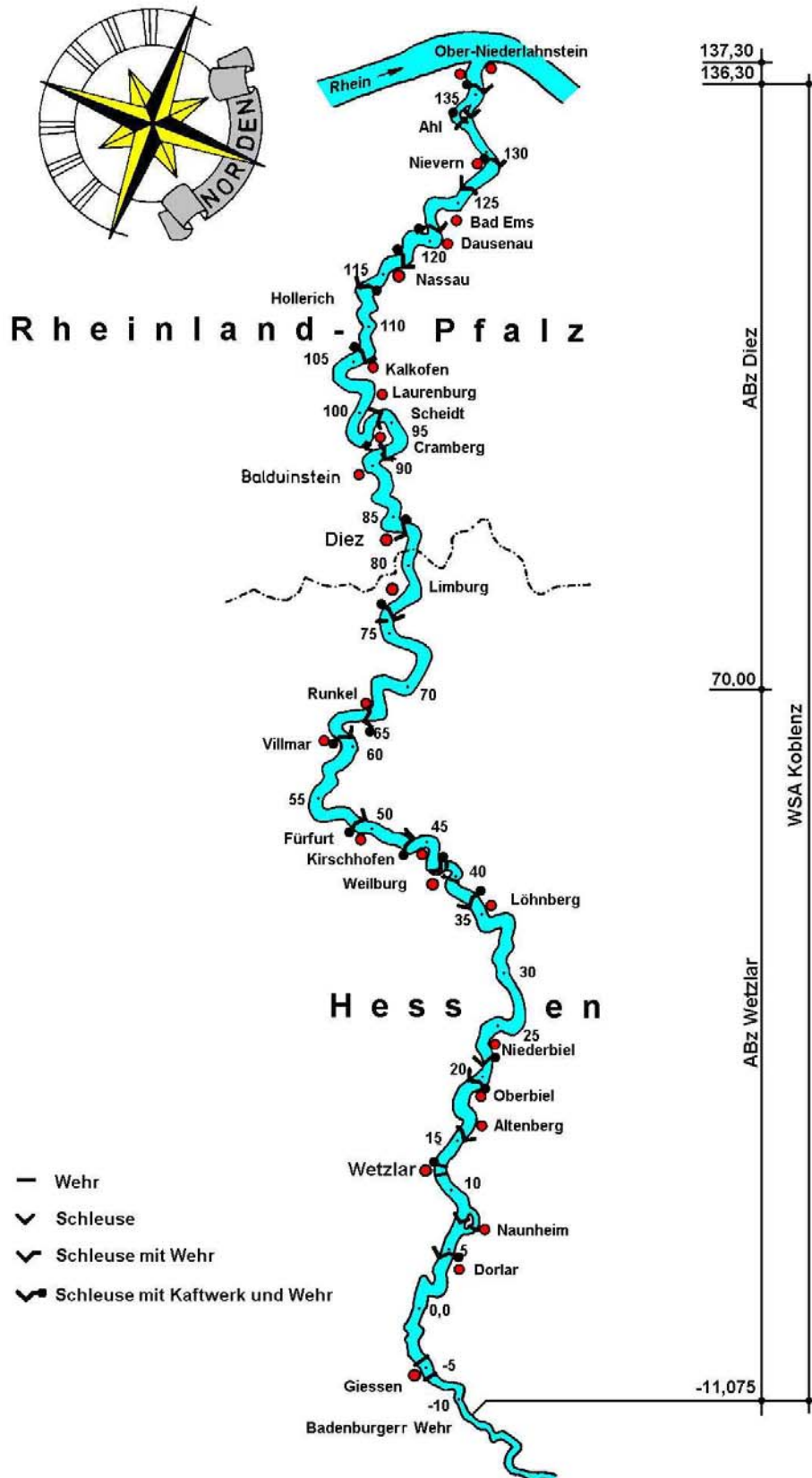
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Außenbezirk Diez, Oraniensteiner Straße 3, 65582 Diez
Telefon: 0 64 32/ 95 28 - 0 Telefax: 0 64 32 / 95 28 - 25
von Fluss- km 70,00 bis 136,30

Wasserschutzpolizei Posten Weilburg
An der Backstania 3, 35781 Weilburg
Telefon: 0 64 71/ 93 86 - 51 Telefax: 0 64 71 / 93 86 - 52
von Fluss- km - 11,075 bis 80,720

Wasserschutzpolizei Station Koblenz
Emser Straße 21, 56076 Koblenz
Telefon: 02 61 / 97 28 6 - 0 Telefax: 0261 / 97 28 6 - 49
von Fluss- km 81,180 bis 137,300

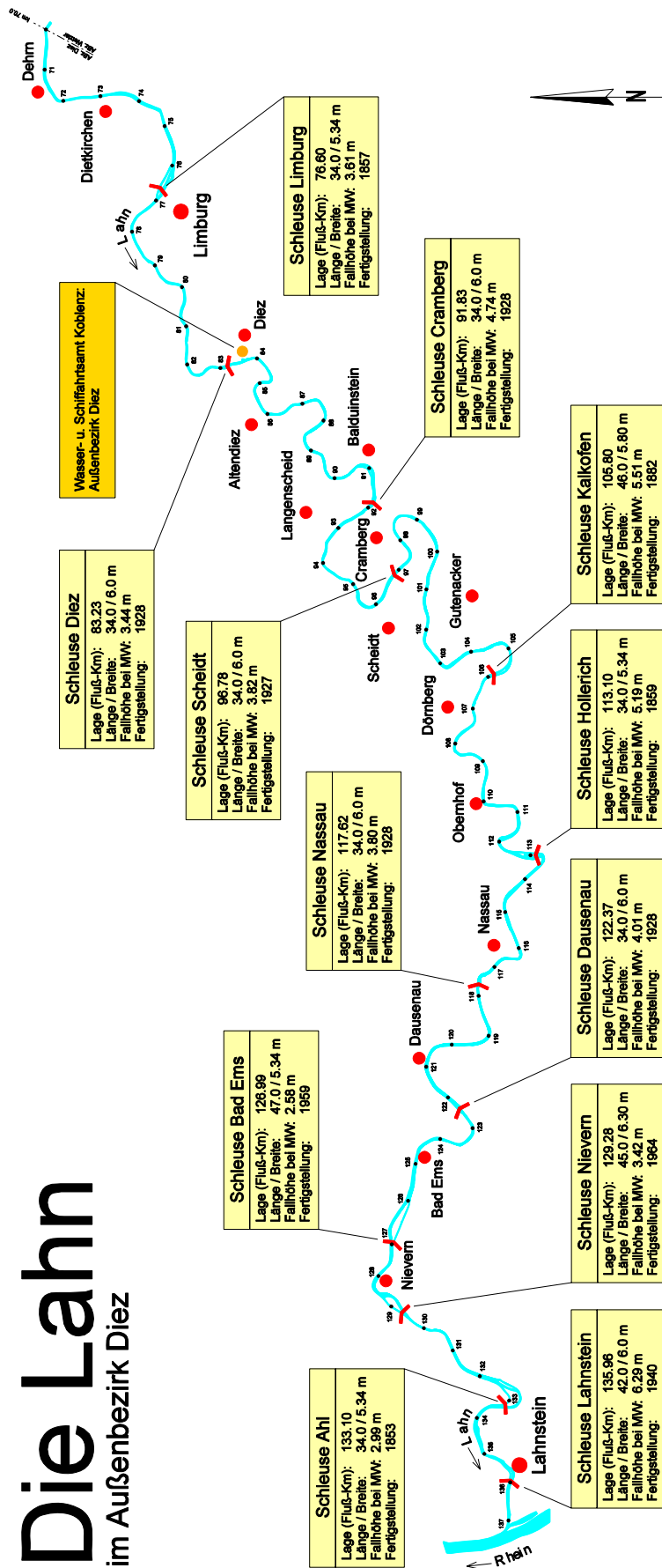
**GUTE FAHRT WÜNSCHT IHNEN DAS
WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT KOBLENZ**

ÜBERSICHTSPLAN der Bundeswasserstraße Lahn



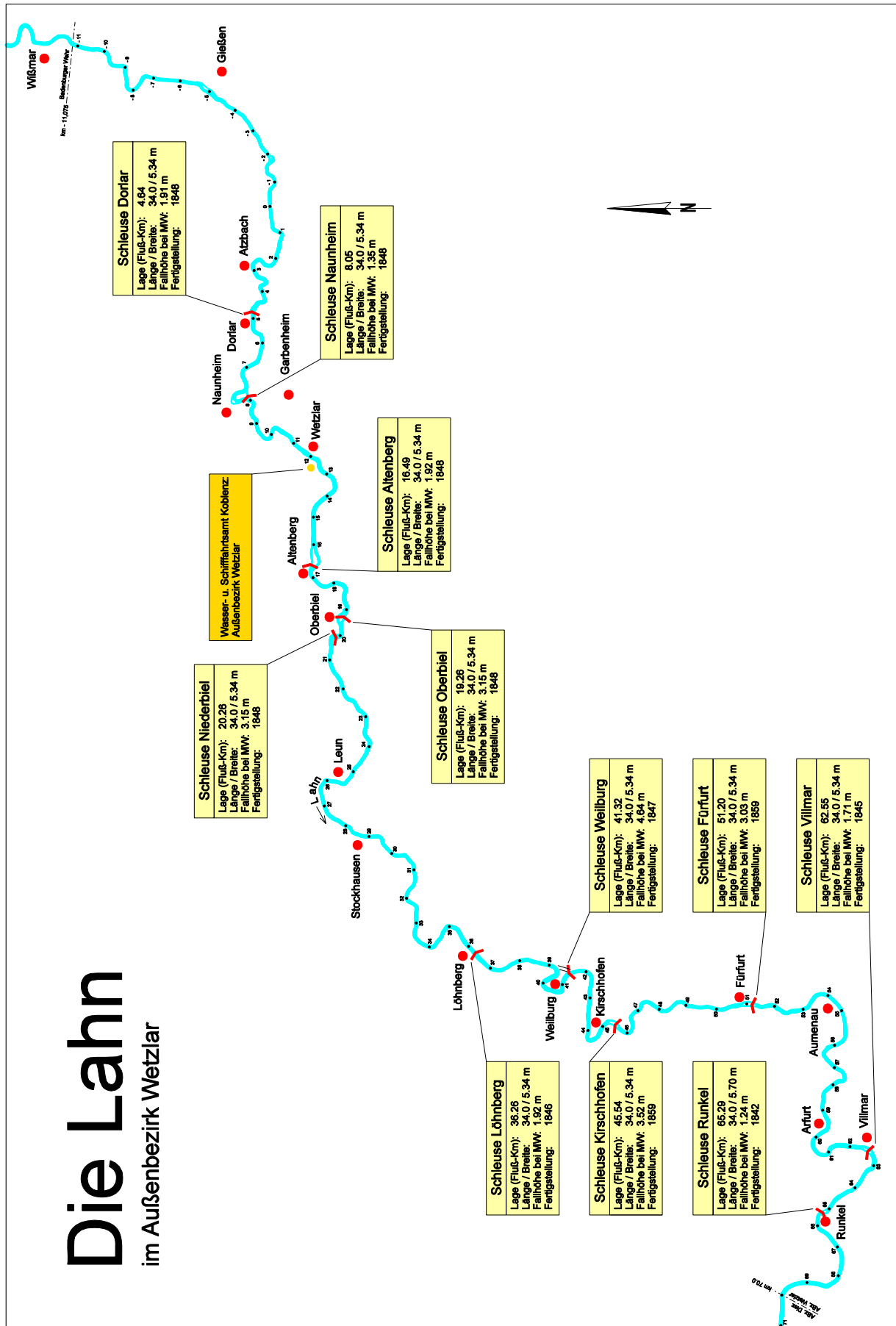
Die Lahn

im Außenbezirk Diez



Die Lahn

im Außenbezirk Weizlar



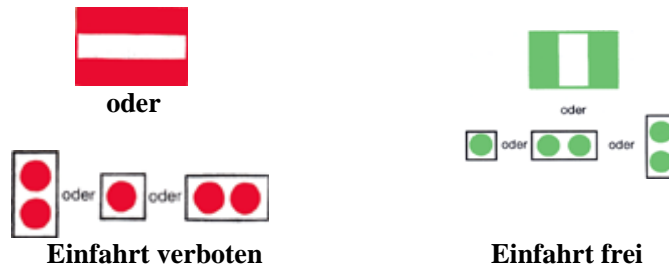
Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In jedem Fall während des Schleusens Rettungsweste tragen.

Grundregeln

- Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: - noch - keine Einfahrt.



Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen steht.



Haltezeichen - Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten -

- Schleusenkammern nur auf Weisung des Schleusenpersonals befahren oder ansteuern, wenn keine Bootsschleusen vorhanden sind. Bei Selbstbedienungsschleusen Hinweisschilder in den Schleusenvorhöfen beachten.
- In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

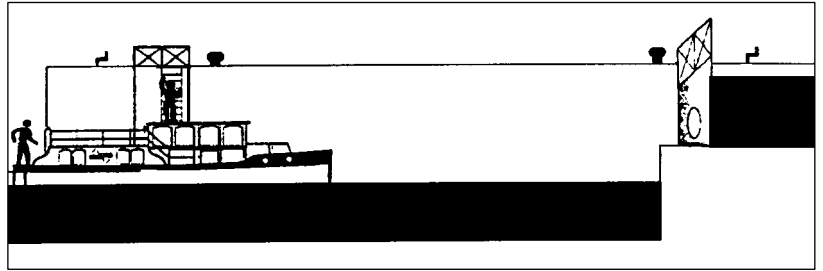
- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als vom Oberwasser einfahrendes letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden.
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

✓ Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

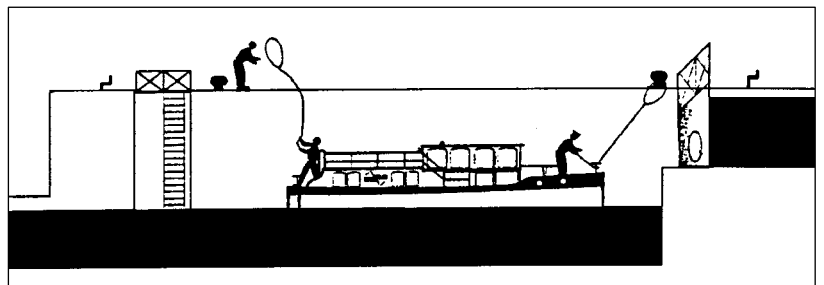
Verhalten in der Schleusenammer - Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein.
Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

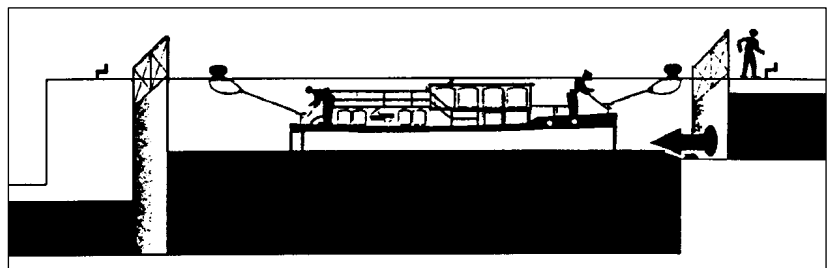


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

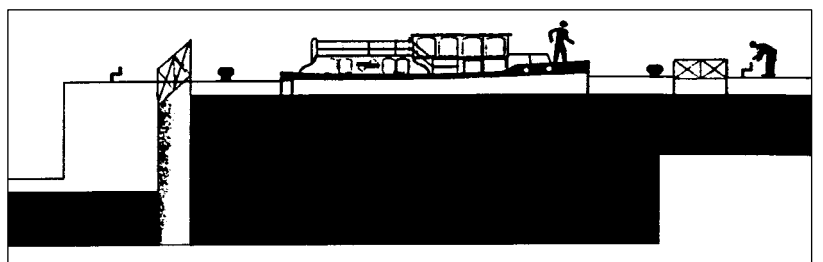


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

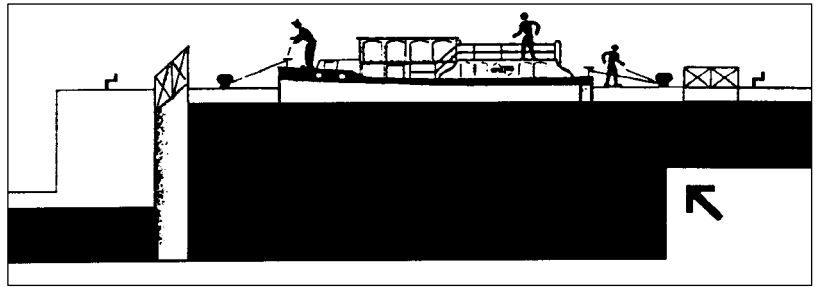


Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

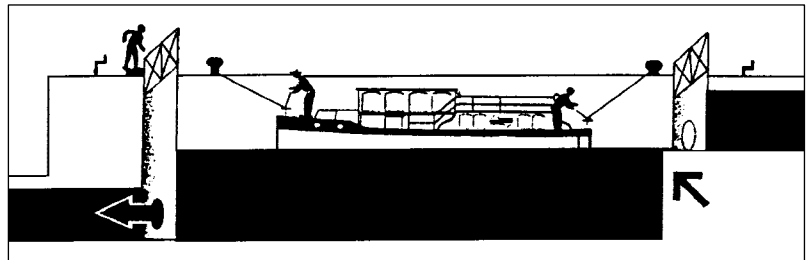
Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

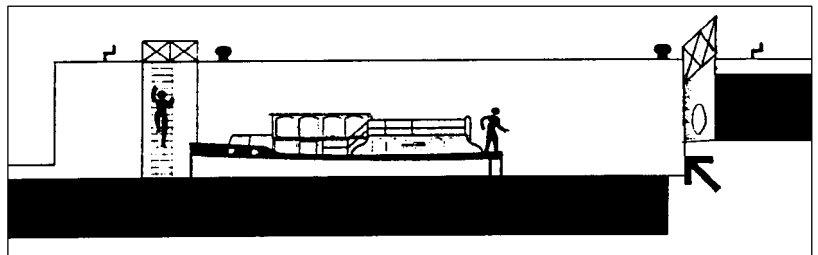


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

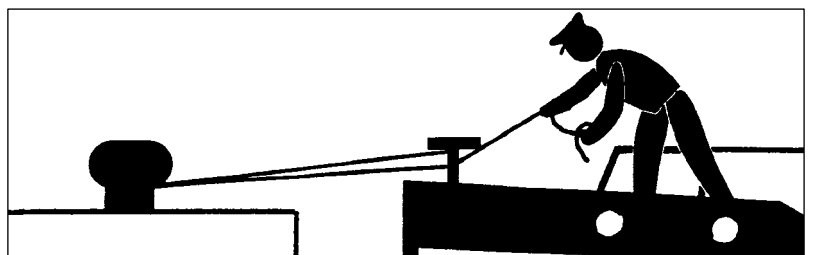
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

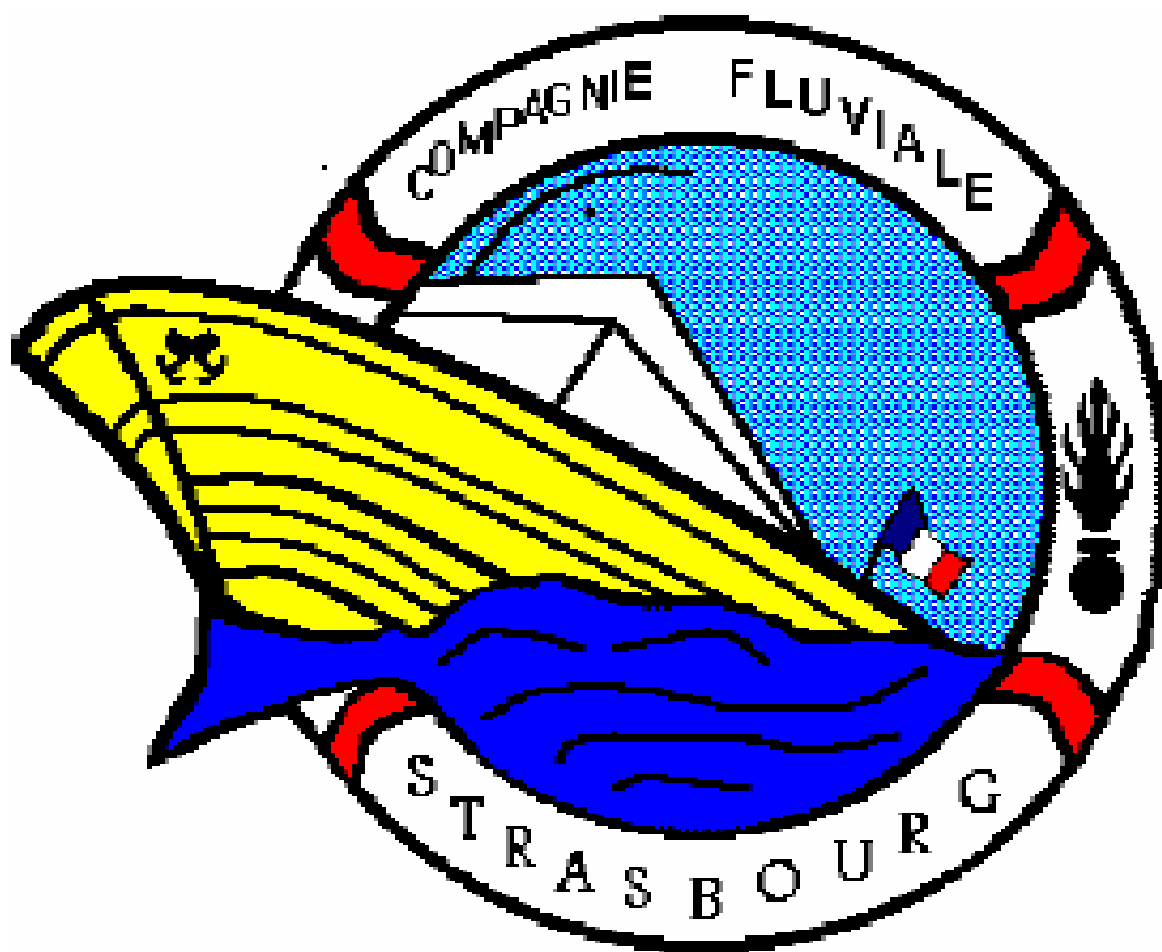


Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können - Verletzungsgefahr: Quetschungen -."



MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN IN DER FRANZÖSISCHEN BINNENSCHIFFFAHRT

Jahr 2004



COMPAGNIE FLUVIALE DE GENDARMERIE
45 Quai Jacoutot
67016 STRASBOURG
Tel. 03 88 61 26 22 - Fax 03 88 60 89 85

1. Kennzeichnungspflicht / Mitführen von Dokumenten

Jedes Boot mit einer Stärke von 6 PS und mehr oder einer Länge von über 5 m muss ein Kennzeichen haben.

Für Boote mit einem Motor von über 10 PS ist ein Bootsausweis erforderlich.

Wasserfahrzeuge mit einem Gewicht von über 20 Tonnen müssen ein amtliches Kennzeichen haben und der Eichschein muss vom Bootsführer mitgeführt werden. Dieser Ausweis ist ein Eigentumstitel (gültig 15 Jahre).

Weitere erforderliche Dokumente die mitgeführt werden müssen :

- Ein Exemplar der polizeilichen Verordnung (Boote über 20 Tonnen)
- Ein Exemplar über die spezifischen Regelungen der zu befahrenden Wasserstraße (Boote über 20 Tonnen)
- Eine Vignette VNF für Boote über 5 m Länge, die durch menschliche Kraft oder einen Motor von über 9 PS angetrieben werden (siehe unter 7.)

2. Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Es gibt 3 Fahrerlaubnis-Kategorien

- Bootsführerschein „C“ = coche de plaisance (Prozentsatz des Motors unter 1* und Länge unter 15 Metern, Alter vom Fahrer mindestens 16).
- Sportbootführerschein „S“ (Fahrer mindestens 16 Jahre alt).
- Bootsführerschein „ PP“ (Péniche) (Prozentsatz des Motors unter 1* u. Länge über 15 Metern)

Wann braucht man einen Bootsführerschein?

Berechnung der Motorkennzahl : $T = \frac{K \times P}{\text{Länge} \times \text{Länge}}$

T = Kennzahl des Motors (Ergebnis der Berechnung über 1 = Bootsführerschein erforderlich)

K = Fester Koeffizient = 2,6

L = Länge in Metern

P = Stärke des Motors in KW (Umrechnung „PS“ in „KW“. : 1 PS = 0,736 KW)

Beispiele für Boote, für die kein Führerschein erforderlich ist (gemäß Länge u. Motorisierung des Schiffes).

- Länge : 3 Meter - Stärke unter 3,46 KW
- Länge : 3,5 Meter - Stärke unter 4,71 KW
- Länge : 4 Meter - Stärke unter 6,15 KW
- Länge : bis 4,99 Meter - Stärke bis 9,58 KW

3. Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten :

Mietboote ohne Führerschein

Der Fahrer von Mietbooten braucht keinen Bootsführerschein. Er erhält nach einer einstündigen Schulung einen Bootspass, der durch den Vermieter ausgestellt wird und nur für die Zeit der Miete des Bootes, höchstens jedoch 6 Wochen Gültigkeit hat (der Inhaber dieses Bootspasses darf nicht auf dem Rhein, der Ill zwischen der Panoramastraße und der St.-Guillaume-Brücke in Strassbourg fahren).

Bei einer Kontrolle ist der Mieter verpflichtet, die nachfolgenden Papiere vorzuzeigen:

- den Bootsausweis
- Label de nolissage C (Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt)
- den Sportbootführerschein oder den vom Vermieter ausgestellten Bootspass
- die Schifffahrtspolizeiverordnung
- die Vignette VNF

Deutsche Chachterfirmen benötigen eine Genehmigung vom französischen Wasser- und Schifffahrtsamt.

Fahren mit Jet-Ski:

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 65 vom 16.10.1997)

Die Ausübung des Jetskifahrens ist auf der gesamten Wasserstraße von Ostfrankreich, verboten. Hierzu gibt es nur eine Ausnahme, wonach das Jetskifahren nur zwischen Rhein- km 275 und Rhein- km 276,8 auf dem Rhein gestattet ist.

Wasserskifahren

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 21 vom 26.02.2003)

Das Wasserskilaufen ist auf dem Rhein auf den in der oben genannten Bekanntmachung aufgeführten Strecken erlaubt:

Wasserski ist auf dem Rhein erlaubt, wie folgt:

Km 171,640 bis 173,675 (franz. Seite bis Km 173,700)

Km 225,1 bis Km 234,4 (franz. Seite bis KM 234,3)

Km 240,5 bis 241,9

Km 243,5 bis 248,1

Km 262 bis 267 (Rheinau)

Km 275 bis 276,8 (Rampe 276,675).

Km 277 bis 282 (Plobsheim)

Km 298,5 bis 307 (La Wantzenau)

Km 312,5 bis 317,5 (Gamsheim)

Km 320 bis 331 (Dalhunden)

Km 341 bis 348 (Seltz, Lauterbourg)

Das Wasserskifahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Fahren mit so genannten "Bananbooten" ist in Ostfrankreich und auf dem Rhein verboten.

4. Sicherheitsausrüstung

Die Verfügung vom 01. Februar 2000 schreibt die wichtigsten Sicherheitsausrüstungen für Boote auf den Wasserstraßen im Landesinnern Frankreichs vor :

Segelboote mit und ohne Motor :

- Konforme Schiffsgeräte
- 2 Ruder oder ein Wrigrunder
- 1 Schöpfkelle (außer es ist eine schwimmende Wasserpumpe vorhanden)
- 1 Eimer mit Seil für die Boote mit einer Länge von über 5 Metern.
- 1 Festmacherklampe vorne
- 1 Abschleppklampe hinten
- 1 Fußpumpe für Gummiboote
- Eine Vorrichtung die sicherstellt, dass bei Motoren von einer Leistung von über 4,5 kW dieser sich automatisch ausschaltet, sobald der Bootsführer über Bord fällt.
- 2 Fangleinen, von denen jede mindestens die Länge des Bootes haben soll
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE- genormter Rettungsring
- 1 Bootshaken

Hausboote:

- Schiffsgeräte
- 1 Bootshaken
- 1 Eimer mit mindestens 7 Litern Inhalt
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE- genormter Rettungsring

Alle Boote müssen darüber hinaus wie folgt ausgestattet sein:

- 1 Rettungsring pro Person (Isotherme Kleidung ausgenommen)
- 1 oder mehrere Feuerlöscher gemäß den Besonderheiten des Wohnbootes

5. Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein, sowie auf dem großen elsässischen Kanal, ist die Schifffahrt den internationalen Regeln unterworfen, die sich aus der Mannheimer Akte ergeben.

- Alle Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein.
Für das Führen von Motorwasserfahrzeugen wird bis zu einer Länge von 15 Metern ein Bootsführerschein benötigt.
- Der Führer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge muss Inhaber des Rheinschifferpatentes sein.
- An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss 1 Person an Bord sein, die das Sprechfunkzeugnis hat.

6. Geschwindigkeit

Auf allen Wasserstraßen Ostfrankreichs (außer Rhein und Mosel) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h bzw. 3 Knoten (außer besondere Beschilderung).

Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag erzeugen.

7. Gebühr für die Benutzung der französischen Wasserstraßen 2004 (Keine Gebührenpflicht auf der ganzen Rheinstrecke)

Kategorie	Handkraft	1 = < 12 m ²	2 = von 12 bis 25m ²	3= von 25 bis 40 m ²	4 = von 40 bis 60 m ²	über 60 m ²
Jahr	33,00 €	76,30 €	109,20 €	219,40 €	354,40 €	438,80 €
Freizeit		44,30 €	78,30 €	138,10 €	215,30 €	266,80 €
Ferien		16,50 €	34,00 €	50,50 €	67,00 €	84,50 €
Tag	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33,00 €	41,20 €
Grenzzone	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33,00 €	41,20 €

Information bei : VNF 5, rue du Port du Rhin in 67016 STRASSBURG

Tel. 0033.3.90.41.06.06

Fax. 0033.3.88.60.31.77

Mail : ADVE-VNF.SN-Strasbourg@vnf.fr

8. Alkoholmissbrauch

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 Promille erreicht.

9. Sonstiges

Passagiere an Bord: Auf einem Kleinboot dürfen nicht mehr als 12 Personen sein.

Kinder unter 12 Jahre müssen Schwimmweste tragen sobald sie außerhalb der Kabine sind

Bekanntmachung: Die Bekanntmachungen sind zu beachten (Beispiel: Fahrverbot wegen Arbeiten)

Dokumente: Alle deutschen Dokumente sind auf den französischen Wasserstraßen anerkannt.

Die Compagnie fluviale von Strassburg wünscht Ihnen eine angenehme Fahrt in Frankreich.

Wichtige Schifffahrtszeichen



A.1 Verbot der Durchfahrt



Wasserskistrecke - E.17



A.1a Gesperrte Wasserflächen (jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar)



A.5 Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht



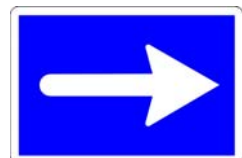
Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.) - E.22



A.9 Vermeiden von Wellenschlag



B.1 Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen



Empfehlung, in der Richtung des Pfeils zu fahren - D.3